

Nichtoffizielle Übersetzung des als *Marco Civil da Internet* („Zivilrechtlicher Rahmen des Internets“) bezeichneten brasilianischen Gesetzes Nr. 12.965 vom 23. April 2014 zur Nutzung des Internets in Brasilien, veröffentlicht am 24.04.2014 im brasilianischen Gesetzblatt *Diário Oficial da União*

Übersetzung ohne Gewähr - im Zweifel gilt der brasilianische Originaltext, abrufbar u. a. unter folgender Internetadresse des brasilianischen Präsidialamts http://www.planalto.gov.br/ccivil_03/ato2011-2014/2014/lei/l12965.htm, die als Quelle für die Übersetzung genutzt wurde, oder als Druckversion im Gesetzblatt *Diário Oficial da União* <http://pesquisa.in.gov.br/imprensa/jsp/visualiza/index.jsp?data=24/04/2014&jornal=1&pagina=1&totalArquivos=124>

Kommentare oder Vorschläge können an die Übersetzerin Amely Dütthorn unter marcocivildainternet@online.de gerichtet werden.

Mein Dank für die Unterstützung bei einigen terminologischen Fragen geht an Dr. Jan Peter Schmidt vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg sowie an Frau LL.M. Carolina Regis vom „Fremdsprachlichen Rechtsstudium“ der Humboldt-Universität zu Berlin.

Brasilianisches Präsidialamt
Hauptabteilung für Rechtsangelegenheiten
Gesetz Nr. 12.965 vom 23. April 2014

Dieser Text ersetzt nicht den am 24.4.2014 im brasilianischen Gesetzblatt DOU (*Diário Oficial da União*) veröffentlichten Text

Regelt Grundsätze, Garantien, Rechte und
Pflichten für die Nutzung des Internets in Brasilien.

DIE PRÄSIDENTIN DER REPUBLIK

Ich gebe bekannt, dass ich das folgende, vom Nationalkongress beschlossene Gesetz sanktioniere:

KAPITEL I

EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Dieses Gesetz regelt die Grundsätze, Garantien, Rechte und Pflichten für die Nutzung des Internets in Brasilien und legt hierfür die Richtlinien für das Vorgehen von Bund, Bundesstaaten, Bundesdistrikt und Gemeinden fest.

Art. 2 Die Regelung der Nutzung des Internets in Brasilien beruht auf der Grundlage der Wahrung der Meinungsfreiheit sowie:

- I – auf der Anerkennung der globalen Dimension des Netzes;
- II – auf den Menschenrechten, der Persönlichkeitsentwicklung und der Ausübung der Staatsbürgerschaft in den digitalen Medien;
- III – auf Pluralität und Vielfalt;
- IV – auf Offenheit und Mitwirkung;
- V – auf Eigeninitiative, freiem Wettbewerb und Verbraucherschutz und
- VI – auf dem gesellschaftlichen Zweck des Netzes.

Art. 3 Die Regelung der Nutzung des Internets in Brasilien beruht auf folgenden Grundsätzen:

I – Garantie der Meinungsfreiheit, der freien Kommunikation und Meinungsäußerung gemäß der brasilianischen Verfassung;

II – Schutz der Privatsphäre;

III – Schutz der persönlichen Daten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen;

IV – Gewährleistung und Garantie der Netzneutralität;

V – Gewährleistung der Ausfallsicherheit, Sicherheit und Funktionen des Netzes mittels technischer Maßnahmen, die internationalen Standards entsprechen, sowie durch die Förderung der Anwendung bewährter Verfahren;

VI – Verantwortlichkeit der Akteure gemäß ihrer Handlungen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen;

VII – Wahrung des partizipativen Charakters des Netzes;

VIII – Freiheit der im Internet betriebenen Geschäftsmodelle, sofern diese nicht im Widerspruch zu den übrigen Grundsätzen dieses Gesetzes stehen.

Einziger Paragraph¹. Die in diesem Gesetz genannten Grundsätze schließen andere Grundsätze nicht aus, die in der brasilianischen Rechtsordnung zu diesem Gegenstand oder in internationalen Abkommen, in denen die Föderative Republik Brasilien Vertragspartei ist, vorgesehen sind.

Art. 4 Die Regelung der Nutzung des Internets in Brasilien zielt ab auf die Förderung:

I – des Rechts auf Internetzugang für alle;

II – des Zugangs zu Information, Wissen und zur Teilhabe am kulturellen Leben wie an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten;

III – von Innovation und Unterstützung der weiten Verbreitung neuer Technologien und neuer Formen von Nutzung und Zugang und

IV – der Anwendung offener Technologie-Standards, die die Kommunikation, den Zugang und die Interoperabilität zwischen Anwendungen und Datenbanken ermöglichen.

Art. 5 Für dieses Gesetz gilt Folgendes:

I – Internet: aus einer Gesamtheit logischer Protokolle bestehendes, global strukturiertes System zur öffentlichen und uneingeschränkten Nutzung, mit dem Ziel, über unterschiedliche Netze den Datenaustausch zwischen Terminals zu ermöglichen;

II – Terminal: Computer oder jedes andere internetfähige Gerät;

III – Internetprotokoll-Adresse (IP-Adresse): nach internationalen Standards festgelegte Kennung, die einem Terminal in einem Netz zugewiesen wird, um dessen Identifizierung zu ermöglichen;

IV – Administrator des autonomen Systems: natürliche oder juristische Person, die spezifische Blöcke von IP-Adressen und das jeweilige autonome Routing-System verwaltet und die ordnungsgemäß in der nationalen Behörde eingetragen ist, welche für die Registrierung und Vergabe von geografisch dem Land zugeordneten IP-Adressen zuständig ist;

V – Internetverbindung: Befähigung eines Terminals zum Versand und Empfang von Datenpaketen über das Internet durch Zuweisung oder Authentifizierung einer IP-Adresse;

VI – Verbindungsdaten: Gesamtheit der Informationen zu Datum und Uhrzeit von Beginn und Ende einer Internetverbindung, deren Dauer sowie IP-Adresse des Terminals für den Versand und Empfang von Datenpaketen;

VII – Internetanwendungen: Gesamtheit von Funktionen, die über ein mit dem Internet verbundenes Terminal verfügbar sind und

¹ In brasilianischen Rechtsnormen, die nur aus einem *caput* (siehe Fußnote 2) und einem Abschnitt bestehen, wird dieser als *parágrafo único*, als „Einzige Paragraph“, bezeichnet.

VIII – Nutzungsprotokolle von Internetanwendungen: Gesamtheit der Informationen zu Datum und Uhrzeit der Nutzung einer bestimmten Internetanwendung ausgehend von einer bestimmten IP-Adresse.

Art. 6 Für die Auslegung dieses Gesetzes werden außer den vorgesehenen Grundlagen, Grundsätzen und Zielsetzungen auch der Charakter des Internets, dessen besondere Nutzungen und Gepflogenheiten sowie seine Bedeutung für die Förderung der menschlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung in Betracht gezogen.

KAPITEL II RECHTE UND GARANTIEN DER NUTZER

Art. 7 Der Zugang zum Internet ist für die Ausübung der Staatsbürgerschaft grundlegend, und dem Nutzer werden folgende Rechte zugesichert:

I – Unverletzlichkeit der Privat- und Intimsphäre, deren Schutz sowie Entschädigung für aus einer Verletzung entstandene materielle oder immaterielle Schäden;

II - Unverletzlichkeit und Vertraulichkeit seiner Internet-Kommunikation, außer bei gerichtlicher Anordnung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen;

III – Unverletzlichkeit und Vertraulichkeit seiner gespeicherten privaten Kommunikation, außer bei gerichtlicher Anordnung;

IV – Keine Unterbrechung der Internetverbindung, außer bei nicht beglichenen Forderungen, die direkt aus der Internetnutzung entstanden sind;

V - Erhaltung der vertraglich erworbenen Leistung der Internetverbindung;

VI – Verständliche und vollständige Informationen in den Dienstleistungsverträgen, mit Erläuterungen zu den Regelungen des Schutzes der Verbindungsdaten und Nutzungsprotokolle von Internetanwendungen sowie zu den Verfahren der Netzverwaltung, die dessen Leistung beeinträchtigen könnten;

VII – Keine Weitergabe persönlicher Daten an Dritte, einschließlich der Verbindungsdaten und Nutzungsprotokolle von Internetanwendungen, außer nach freiwilliger und ausdrücklich erklärter Einwilligung oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen;

VIII – Verständliche und vollständige Informationen zur Erfassung, Nutzung, Speicherung, Verarbeitung und zum Schutz seiner persönlichen Daten, die nur zu Zwecken genutzt werden dürfen, die:

a) deren Erfassung begründen;

b) nicht gesetzlich untersagt und

c) in den Dienstleistungsverträgen oder den Nutzungsbedingungen der Internetanwendungen aufgeführt werden;

IX – ausdrückliche Einwilligung in die Erfassung, Nutzung, Speicherung und Verarbeitung persönlicher Daten, die in deutlich hervorgehobener Form von den übrigen Vertragsklauseln erfolgen muss;

X – auf Anforderung des Nutzers und bei Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen den Partnern endgültige Löschung persönlicher Daten, die er bestimmten Internetanwendungen zur Verfügung gestellt hat, vorbehaltlich der in diesem Gesetz vorgesehenen Fälle der verpflichtenden Speicherung von Zugangsdaten;

XI – Öffentliche Verfügbarkeit und Verständlichkeit möglicher Nutzungsrichtlinien der Anbieter von Internetverbindungen und -anwendungen;

XII – Zugänglichkeit, unter Berücksichtigung des Auffassungsvermögens und der körperlich-motorischen, sensorischen, intellektuellen und psychischen Gegebenheiten des Nutzers im gesetzlichen Rahmen und

XIII – Anwendung der Rechtsvorschriften des Verbraucherschutzes auf Geschäftsbeziehungen zu Verbrauchern im Internet.

Art. 8 Die Garantie des Rechts auf Privatsphäre und Meinungsfreiheit in der Kommunikation ist eine Voraussetzung für die uneingeschränkte Ausübung des Rechtes auf Internetzugang.

Einziger Paragraph. Gegen die Bestimmung im *caput*² verstoßende Vertragsklauseln sind nichtig, wie auch jene, die:

I – einen Verstoß gegen die Unverletzlichkeit und die Vertraulichkeit privater Kommunikation im Internet darstellen oder

II – in einseitig vorformulierten Verträgen dem Vertragspartner nicht die Möglichkeit bieten, Brasilien als Gerichtsstand für die Beilegung von Streitigkeiten aus in Brasilien erbrachten Dienstleistungen zu wählen.

KAPITEL III BEREITSTELLUNG VON INTERNETVERBINDUNG UND INTERNETANWENDUNGEN

Abschnitt I Netzneutralität

Art. 9 Der Verantwortliche für Übertragung, Schaltung oder Routing ist verpflichtet, alle Datenpakete ohne Unterscheidung nach Inhalt, Herkunft und Bestimmungsort, Dienst, Terminal oder Anwendung gleichwertig zu behandeln.

§ 1 Eine Diskriminierung oder Minderung des Datenverkehrs wird entsprechend den in Art. 84 Absatz IV der brasilianischen Verfassung festgelegten alleinigen Befugnissen des Präsidenten der Republik geregelt, zur getreuen Anwendung dieses Gesetzes, nach Abstimmung mit dem brasilianischen Internet-Lenkungsausschuss *Comitê Gestor da Internet* und der brasilianischen Telekommunikationsbehörde *Agência Nacional de Telecomunicações*, und ergibt sich lediglich aus:

I – technischen Erfordernissen, die für eine angemessene Bereitstellung von Diensten und Anwendungen unumgänglich sind und

II – der Vorrangstellung von Notdiensten.

§ 2 Im Falle einer Diskriminierung oder Minderung des Datenverkehrs gemäß § 1 muss der im *caput* genannte Verantwortliche:

I – gemäß Art. 927 des Gesetzes 10.406 vom 10. Januar 2002 des brasilianischen Zivilgesetzbuches unterlassen, den Nutzern Schaden zuzufügen;

II – im Sinne von Verhältnismäßigkeit, Transparenz und Gleichbehandlung vorgehen;

III – seinen Nutzern im Voraus transparente, verständliche und ausreichend erläuternde Informationen über sein Vorgehen im Datenverkehrsmanagement und bei Minderung des Datenverkehrs zur Verfügung stellen, einschließlich der Informationen zur Netzsicherheit und

IV – Dienstleistungen ohne diskriminierende Geschäftsbedingungen anbieten und wettbewerbswidriges Handeln unterlassen.

§ 3 Bei der entgeltlichen oder unentgeltlichen Bereitstellung von Internetverbindungen sowie bei Übertragung, Schaltung und Routing ist es untersagt, den Inhalt von Datenpaketen zu sperren, zu überwachen, zu filtern oder zu analysieren, unter Beachtung der Bestimmungen dieses Artikels.

Abschnitt II Schutz der Verbindungsdaten, der persönlichen Daten und der privaten Kommunikation

² Der *caput*, der „Kopf“ der brasilianischen Rechtsnorm bezeichnet üblicherweise den ersten, nicht nummerierten Einleitungsteil eines Artikels

Art. 10 Die in diesem Gesetz behandelte Speicherung und Bereitstellung von Verbindungsdaten und Nutzungsprotokollen von Internetanwendungen wie auch persönlicher Daten und des Inhalts privater Kommunikation müssen den Schutz der Privat- und Intimsphäre, der Ehre und des Bildes der direkt oder indirekt beteiligten Parteien beachten.

§ 1 Der für die Speicherung verantwortliche Anbieter ist nur nach gerichtlicher Anordnung gemäß den Bestimmungen in Abschnitt IV dieses Kapitels und unter Beachtung des Art. 7 dazu verpflichtet, die im *caput* genannten Datenaufzeichnungen separat oder in Verbindung zu persönlichen Daten oder anderen Informationen, die zur Identifizierung des Nutzers oder des Terminals beitragen können, zur Verfügung zu stellen.

§ 2 Der Inhalt privater Kommunikation kann nur auf gerichtliche Anordnung zur Verfügung gestellt werden, in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen und Form, unter Beachtung der Bestimmungen in Art. 7 Absatz II und III.

§ 3 Die Bestimmungen im *caput* schließen den Zugang zu Anmeldedaten mit Angaben zur Person, Eltern und Adresse von rechtlich zu ihrer Anforderung befugten Behörden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nicht aus.

§ 4 Maßnahmen und Verfahren zur Sicherheit und Vertraulichkeit müssen durch den Verantwortlichen für die Bereitstellung der Dienste in verständlicher Form mitgeteilt werden und nach den durch Verordnung festgelegten Standards erfolgen, wobei sein Recht auf Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen gewahrt wird.

Art. 11 Bei allen Vorgängen zu Erfassung, Speicherung, Aufbewahrung und Verarbeitung von Verbindungsdaten, persönlichen Daten oder Kommunikation durch Anbieter von Internetverbindungen oder Internetanwendungen, von denen mindestens eine dieser Handlungen auf brasilianischem Hoheitsgebiet erfolgt, müssen zwingend die brasilianische Gesetzgebung und die Rechte auf Privatsphäre, auf den Schutz persönlicher Daten und die Vertraulichkeit privater Kommunikation und der Verbindungsdaten gewahrt werden.

§ 1 Die Bestimmungen im *caput* werden auf Daten angewendet, die auf brasilianischem Hoheitsgebiet erfasst werden sowie auf den Inhalt von Kommunikationen, sofern sich mindestens eines der Terminals in Brasilien befindet.

§ 2 Die Bestimmungen im *caput* finden auch bei Handlungen juristischer Personen mit Sitz im Ausland Anwendung, sofern diese ihre Dienste der brasilianischen Öffentlichkeit anbieten oder zumindest ein Teil der Unternehmensgruppe über eine Niederlassung in Brasilien verfügt.

§ 3 Anbieter von Internetverbindungen und -anwendungen müssen gemäß Verordnung Informationen bereitstellen, die eine Überprüfung hinsichtlich der Befolgung der brasilianischen Gesetze zur Erfassung, Speicherung, Aufbewahrung und Verarbeitung von Daten wie zum Schutz der Privatsphäre und des Kommunikationsgeheimnisses ermöglichen.

§ 4 Die Vorgehensweise bei der Ermittlung von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Artikels wird durch ein Dekret geregelt.

Art. 12 Unbeschadet weiterer zivil-, straf- oder verwaltungsrechtlicher Folgen ziehen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Artikel 10 und 11 fallweise folgende Sanktionen nach sich, die als Einzel- oder Gesamtstrafe Anwendung finden:

I – Abmahnung, mit Angabe der Frist zur Anwendung von Abhilfemaßnahmen;

II – Geldstrafe bis zu 10% (zehn Prozent) des Umsatzes des letzten Geschäftsjahres der Unternehmensgruppe in Brasilien abzüglich Steuern, unter Beachtung der wirtschaftlichen Lage des Zuwiderhandelnden und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zwischen Schwere des Vergehens und Ausmaß der Sanktion;

III – zeitweise Einstellung der Tätigkeiten, die die in Art. 11 beschriebenen Handlungen beinhalten oder

IV – Verbot der Ausübung der Tätigkeiten, die die in Art. 11 beschriebenen Handlungen beinhalten.

Einziger Paragraph. Bei einem ausländischen Unternehmen haften für die Zahlung der im *caput* genannten Strafe gesamtschuldnerisch dessen Filiale, Zweigstelle, Büro oder Niederlassung in Brasilien.

Unterabschnitt I Speicherung von Verbindungsdaten

Art. 13 Bei der Bereitstellung von Internetverbindungen ist der Administrator des jeweiligen autonomen Systems dazu verpflichtet, die Verbindungsdaten geheim und in einer überwachten und sicheren Umgebung für die Dauer von 1 (einem) Jahr gemäß Verordnung aufzubewahren.

§ 1 Die Verantwortung für die Verwaltung der Verbindungsdaten darf nicht an Dritte übertragen werden.

§ 2 Polizei- oder Verwaltungsbehörden sowie das *Ministério Público*³ können im einstweiligen Verfahren fordern, dass Verbindungsdaten für eine längere als die im *caput* angegebene Dauer gespeichert werden.

§ 3 Für den in § 2 beschriebenen Fall hat die anfordernde Behörde ab Forderung eine Frist von 60 (sechzig) Tagen, um einen Antrag auf gerichtliche Genehmigung des Zugangs zu den im *caput* vorgesehenen Verbindungsdaten einzureichen.

§ 4 Der für die Speicherung der Verbindungsdaten verantwortliche Betreiber muss die in § 2 vorgesehene Anforderung geheim halten; diese wird unwirksam, wenn der Antrag auf gerichtliche Genehmigung abgelehnt oder nicht innerhalb der in § 3 vorgesehenen Frist bei der Geschäftsstelle registriert worden ist.

§ 5 In jedem Fall muss, bevor die in diesem Artikel behandelten Verbindungsdaten der anfordernden Stelle zur Verfügung gestellt werden, eine gerichtliche Genehmigung erfolgen, so wie in Abschnitt IV dieses Kapitels verfügt.

§ 6 Bei der Verhängung von Sanktionen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Artikels werden Art und Schwere des Verstoßes, die daraus folgenden Schäden, mögliche durch den Zuwiderhandelnden erlangte Vorteile, erschwerende Umstände, frühere Vorkommnisse und Wiederholungen berücksichtigt.

Unterabschnitt II Speicherung der Nutzungsprotokolle von Internetanwendungen bei der Bereitstellung von Internetverbindungen

Art. 14 Bei der entgeltlichen oder unentgeltlichen Bereitstellung von Internetverbindungen ist es untersagt, die Nutzungsprotokolle von Internetanwendungen zu speichern.

Unterabschnitt III Speicherung der Nutzungsprotokolle von Internetanwendungen bei deren Bereitstellung

Art. 15 Ein Anbieter von Internetanwendungen, der als juristische Person diese Tätigkeit in organisierter und professioneller Weise geschäftsmäßig ausübt, ist dazu verpflichtet, die jeweiligen Verbindungsdaten geheim und in einer überwachten und sicheren Umgebung für die Dauer von 6 (sechs) Monaten gemäß der Vorschrift aufzubewahren.

³ Im deutschen Rechtssystem gibt es keine direkte Entsprechung zum brasilianischen *Ministério Público*. Seine Aufgaben umfassen weit mehr als die Strafverfolgung einer Bundesstaatsanwaltschaft. Sie sind u. a. in Kapitel IV, Abschnitt I, Art. 127 der brasilianischen Verfassung festgelegt. Danach obliegen ihm „[...] die Verteidigung der Rechtsordnung, der Demokratie und der unveräußerlichen gesellschaftlichen und individuellen Interessen.“

§ 1 Eine gerichtliche Anordnung kann Anbieter von Internetanwendungen, die den Bestimmungen im *caput* nicht unterliegen, für eine begrenzte Dauer dazu verpflichten, Nutzungsprotokolle von Internetanwendungen zu speichern, sofern es sich hierbei um Aufzeichnungen zu spezifischen Sachverhalten in einem bestimmten Zeitraum handelt.

§ 2 Polizei- oder Verwaltungsbehörden sowie das *Ministério Público* können einstweilig von jeglichen Anbietern von Internetanwendungen fordern, dass Nutzungsprotokolle von Internetanwendungen gespeichert werden, einschließlich für eine längere Dauer als im *caput* vorgesehen, unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Art. 13 §§ 3 und 4.

§ 3 In jedem Fall muss, bevor die in diesem Artikel behandelten Nutzungsprotokolle der anfordernden Stelle zur Verfügung gestellt werden, eine gerichtliche Genehmigung erfolgen, so wie im Abschnitt IV dieses Kapitels verfügt.

§ 4 Bei der Verhängung von Sanktionen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Artikels werden Art und Schwere des Verstoßes, die daraus folgenden Schäden, mögliche durch den Zuwiderhandelnden erlangte Vorteile, erschwerende Umstände, frühere Vorkommnisse und Wiederholungen berücksichtigt.

Art. 16 Bei der entgeltlichen oder unentgeltlichen Bereitstellung von Internetanwendungen ist die Speicherung untersagt:

I – von Nutzungsprotokollen zu anderen Internetanwendungen, wenn die betroffene Person nicht vorab der Speicherung ihrer Daten zugestimmt hat, unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Art. 7 oder

II – von persönlichen Daten, die über den Zweck hinausgehen, zu dem die betroffene Person ihre Zustimmung erteilt hat.

Art. 17 Vorbehaltlich der in diesem Gesetz vorgesehenen Fälle leitet sich aus der Möglichkeit, die Nutzungsprotokolle von Internetanwendungen nicht zu speichern, keine Haftbarkeit für Schäden ab, die aus der Nutzung dieser Dienste durch Dritte entstehen.

Abschnitt III

Haftung für Schäden, die aus von Dritten erzeugten Inhalten entstehen

Art. 18 Anbieter von Internetverbindungen sind für Schäden aus Inhalten, die von Dritten erzeugt werden, zivilrechtlich nicht haftbar.

Art. 19 Mit der Absicht, Meinungsfreiheit zu gewährleisten und Zensur zu verhindern, können Anbieter von Internetanwendungen für Schäden aus von Dritten erzeugten Inhalten nur dann zivilrechtlich haftbar gemacht werden, wenn sie – nach einer spezifischen gerichtlichen Anordnung – im Rahmen ihres Dienstes und ihrer technischen Möglichkeiten sowie innerhalb der angegebenen Frist keine Vorkehrungen getroffen haben, um den als rechtsverletzend bezeichneten Inhalt zu sperren, vorbehaltlich anderslautender Rechtsvorschriften.

§ 1 Die im *caput* genannte gerichtliche Anordnung muss, unter der Gefahr, andernfalls nichtig zu sein, den als rechtsverletzend bezeichneten Inhalt klar und spezifisch nachweisen und so eine eindeutige Lokalisierung des Materials ermöglichen.

§ 2 Die Anwendungen der Bestimmungen dieses Artikels auf Verletzungen von Urheberrechten oder verwandten Rechten werden von einer spezifischen Rechtsnorm geregelt, die die Meinungsfreiheit und die anderen in Art. 5 der brasilianischen Verfassung vorgesehenen Garantien wahrt.

§ 3 Entschädigungssachen für Schäden aus im Internet verfügbaren Inhalten mit Bezug zu Ehre, Ansehen oder Persönlichkeitsrechten sowie zur Sperrung dieser Inhalte durch Anbieter von Internetanwendungen können vor spezielle Gerichte, die *Juizados Especiais*⁴ gebracht werden.

§ 4 Der Richter, einschließlich des in § 3 vorgesehenen Vorgehens, kann den mit dem Antrag begehrten Schutz ganz oder teilweise per einstweiliger Anordnung gewähren, wenn eindeutige Beweise der Tatsachen vorliegen, und nach Berücksichtigung des Interesses der Allgemeinheit an der Verfügbarkeit des Inhalts im Internet, sofern die Voraussetzungen der Plausibilität der Behauptungen des Klägers und der begründeten Sorge wegen eines nicht oder schwer wiedergutzumachenden Schadens erfüllt sind.

Art. 20 Wenn Kontaktinformationen zu dem für den in Art. 19 genannten Inhalt direkt verantwortlichen Nutzer vorliegen, ist der Anbieter von Internetanwendungen verpflichtet, diesem die Gründe und Informationen zur Sperrung des Inhalts mitzuteilen, mit Informationen, die ihm Widerspruch und umfassende Verteidigung vor Gericht ermöglichen, vorbehaltlich ausdrücklicher Rechtsvorschriften oder ausdrücklicher gegenteiliger gerichtlicher Anordnungen.

Einziger Paragraph. Auf Antrag des Nutzers, der den gesperrten Inhalt bereitgestellt hat, ersetzt der Anbieter von Internetanwendungen, der diese Tätigkeit in organisierter und professioneller Weise geschäftsmäßig ausübt, den gesperrten Inhalt durch die Begründung oder die gerichtliche Anordnung, die Grundlage für dessen Sperrung waren.

Art. 21 Der Anbieter von Internetanwendungen, der von Dritten erzeugte Inhalte bereitstellt, ist subsidiär für die durch die Verbreitung – ohne Einwilligung der Betroffenen – von Bildern, Videos oder anderer Materialien mit Nackt- oder sexuellen Darstellungen privater Natur entstehende Verletzung der Privat- und Intimsphäre haftbar, wenn er, nach Erhalt einer Mitteilung des Betroffenen oder seines gesetzlichen Vertreters, die gewissenhafte Sperrung dieses Inhalts im Rahmen seines Dienstes und seiner technischen Möglichkeiten unterlässt.

Einziger Paragraph. Die im *caput* vorgesehene Mitteilung muss, unter der Gefahr, andernfalls nichtig zu sein, Elemente enthalten, die den spezifischen Nachweis des die Intimsphäre des Betroffenen verletzenden Materials und die Feststellung der Rechtmäßigkeit des Antrags ermöglichen.

Abschnitt IV **Gerichtliche Anforderung von Verbindungsdaten**

Art. 22 Die betroffene Partei kann zu Zwecken des Beweisantritts in Zivil- oder Strafprozessen als Zwischenstreit oder im Hauptprozess beim Richter beantragen, dass dieser den für die Speicherung Verantwortlichen zur Bereitstellung der Verbindungsdaten oder Nutzungsprotokollen von Internetanwendungen verpflichtet.

Einziger Paragraph. Unbeschadet der übrigen rechtlichen Anforderungen muss der Antrag, unter der Gefahr, andernfalls unzulässig zu sein, enthalten:

I – begründete Anzeichen für die Rechtswidrigkeit;

II – Begründung des Nutzens der angeforderten Verbindungsdaten zu Zwecken der Ermittlung oder Beweiserhebung und

III – Zeitraum, auf den sich die Datenaufzeichnung bezieht.

⁴ Die brasilianischen *Juizados Especiais* wurden u. a. für geringfügige Streitwerte und im Sinne beschleunigter Verfahren geschaffen.

Art. 23 Der Richter ist dazu verpflichtet, die für die Geheimhaltung der erhaltenen Informationen und für den Schutz der Privat- und Intimsphäre, der Ehre und des Bildes des Nutzers notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, wobei er den Ausschluss der Öffentlichkeit verfügen kann, einschließlich in Bezug auf die Anträge zur Speicherung der Verbindungsdaten.

KAPITEL IV VORGEHEN DER ÖFFENTLICHEN HAND

Art. 24 Leitlinien zur Vorgehensweise von Bund, Bundesstaaten, Bundesdistrikt und Gemeinden bei der Entwicklung des Internets in Brasilien sind:

I – Einführung von Mechanismen einer transparenten, mitwirkenden und demokratischen Regierungsführung unter Einbeziehung verschiedener Interessensgruppen, der Regierung, Unternehmen, Zivilgesellschaft und der akademischen Gemeinschaft;

II – Förderung der Rationalisierung des Internetmanagements und der Verbreitung und Nutzung des Internets, unter Beteiligung des brasilianischen Internet-Lenkungsausschusses *Comitê Gestor da internet*;

III – Förderung der Rationalisierung und technischen Interoperabilität der Dienste des E-Government zwischen den verschiedenen Gewalten und Bereichen der Föderation, um den Informationsaustausch und schnelle Abläufe zu ermöglichen;

IV – Förderung der Interoperabilität zwischen verschiedenen Systemen und Terminals, einschließlich der unterschiedlichen Ebenen der Föderation und Gesellschaftsbereiche;

V – bevorzugte Anwendung offener und freier Technologien, Standards und Formate;

VI – Öffentliche Zugänglichkeit und Verbreitung öffentlicher Daten und Informationen in offener und strukturierter Form;

VII – Optimierung der Netzinfrastruktur und Anregung der Einrichtung von Zentren zur Speicherung, zum Management und Verbreitung von Daten in Brasilien, im Sinne der Förderung der technischen Qualität, Innovation und Verbreitung von Internetanwendungen, ohne Beeinträchtigung der Offenheit, Neutralität und des partizipativen Charakters;

VIII – Entwicklung von Aktionen und Programmen der Befähigung zur Internetnutzung;

IX – Förderung von Kultur und Staatsbürgerschaft und

X – Bereitstellung öffentlicher Dienstleistungen für den Bürger in ganzheitlicher, effizienter, vereinfachter Form über vielfältige Zugangskanäle, einschließlich über den Fernzugriff.

Art. 25 Internetanwendungen der Einrichtungen der öffentlichen Hand müssen abzielen auf:

I – Kompatibilität der Dienste des E-Governments mit unterschiedlichen Terminals, Betriebssystemen und Anwendungen für den Zugang;

II – Zugänglichkeit für alle Interessierten, unabhängig von ihrem Auffassungsvermögen, ihren körperlich-motorischen, sensorischen, intellektuellen, psychischen, kulturellen und sozialen Gegebenheiten, vorbehaltlich der Aspekte der Geheimhaltung und verwaltungstechnischer und gesetzlicher Einschränkungen;

III – Kompatibilität sowohl zur Lesbarkeit durch den Menschen wie auch zur automatisierten Verarbeitung von Informationen;

IV – einfache Nutzbarkeit der Dienste des E-Governments und

V – Stärkung der gesellschaftlichen Teilhabe an den Maßnahmen öffentlicher Politik.

Art. 26 Die Erfüllung der verfassungsmäßigen Aufgabe des Staates, Bildung in allen Bildungsstufen anzubieten, umfasst die in andere Bildungsmaßnahmen integrierte Befähigung zur

sicheren, bewussten und verantwortungsvollen Nutzung des Internets als Instrument zur Bürgerbeteiligung, Kulturförderung und für den technologischen Fortschritt.

Art. 27 Öffentliche Initiativen zur Förderung der digitalen Kultur und des Internets als gesellschaftliches Instrument müssen:

I – die digitale Inklusion fördern;

II – die Reduzierung von Ungleichheit beim Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien und ihrer Nutzung vor allem zwischen den verschiedenen Regionen Brasiliens anstreben und

III – die Erzeugung und Verbreitung nationaler Inhalte fördern.

Art. 28 Der Staat muss regelmäßig Studien veranlassen und anregen sowie Ziele, Strategien, Pläne und zeitliche Abläufe zur Nutzung und Entwicklung des Internets in Brasilien festsetzen.

KAPITEL V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 29 Der Nutzer hat die freie Wahl für den Einsatz von Computerprogrammen zur Kindersicherung an seinem Terminal, um die elterliche Kontrolle von Inhalten auszuüben, die von ihm als für seine minderjährigen Kinder ungeeignet erachtet werden, sofern die Grundsätze dieses Gesetzes und des Kinder- und Jugendgesetzes (Gesetz Nr. 8.069 vom 13. Juli 1990, *Estatuto da Criança e do Adolescente*) beachtet werden.

Einziger Paragraph. Die öffentliche Hand ist zusammen mit den Anbietern von Internetverbindungen und -anwendungen sowie der Zivilgesellschaft dazu verpflichtet, Bildung zu fördern und Informationen über die Nutzung der im *caput* genannten Computerprogramme zur Verfügung zu stellen sowie bewährte Vorgehensweisen für die digitale Inklusion von Kindern und Jugendlichen festzulegen.

Art. 30 Die in diesem Gesetz festgelegten Interessen und Rechte können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen im Wege einer Individual- oder Kollektivklage vor Gericht geltend gemacht werden.

Art. 31 Bis zum Inkrafttreten des in Art. 19 § 2 vorgesehenen spezifischen Gesetzes wird die Haftung der Anbieter von Internetanwendungen für Schäden aus von Dritten erzeugten Inhalten, soweit es sich um die Verletzung von Urheberrechten oder verwandten Rechten handelt, weiter durch die zum Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes anwendbare geltende Gesetzgebung zum Urheberrecht geregelt.

Art. 32 Dieses Gesetz tritt 60 (sechzig) Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Brasília, 23. April 2014, im 193. Jahr der Unabhängigkeit und 126. Jahr der Republik

DILMA ROUSSEFF
José Eduardo Cardozo
Miriam Belchior
Paulo Bernardo Silva
Clélio Campolina Diniz

*